

ÄMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-55/5/1986

Auskünfte Dr. GUTLEB

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Überlassung von Arbeitskräften geregelt sowie das Arbeitsmarktförderungsgesetz und Arbeitsverfassungsgesetz geändert wird
Bezug: (Arbeitskraftüberlassungsgesetz - AÜG); Stellungnahme;

Telefon: 0 42 22 - 536

Durchwahl 30205

**Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.**

An das

268 E. A. J.

28. FEB. 1986

Präsidium des Nationalrates

J. Hajek

1017 Wien

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem die Überlassung von Arbeitskräften geregelt sowie das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert wird (Arbeitskräfteüberlassungsgesetz - AÜG) übermittelt.

Klagenfurt, 1986-02-20

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesantsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.

Kouzler

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNGZl. Verf-55/5/1986**Auskünfte:** Dr GUTLEB**Betreff:**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Überlassung von Arbeitskräften geregelt sowie das Arbeitsmarktförderungsgesetz und Arbeits-
Bezug: verfassungsgesetz geändert wird; (Arbeits-
kraftüberlassungsgesetz - AÜG); Stellungnahme;

Telefon: 0 42 22 - 536**Durchwahl:** 30205**Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.**

An das

Bundesministerium für soziale VerwaltungStubenring Nr.1
1010 Wien

Zu dem mit Schreiben vom 15.12.1985, Zl. 34.401/5-2/85 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Überlassung von Arbeitskräften geregelt sowie das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert wird (Arbeitskräfteüberlassungsgesetz - AÜG), wird seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung folgende Stellungnahme abgegeben:

Grundsätzlich besteht gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem die Überlassung von Arbeitskräften geregelt, sowie das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert wird (Arbeitskräfteüberlassungsgesetz - AÜG) kein Einwand.

Durch den Gesetzentwurf treten allerdings finanzielle Mehrbelastungen des Landes ein. Den Bezirkshauptmannschaften fällt nach dem Gesetzentwurf als neue Aufgabe die Erlassung von Untersagungsbescheiden nach § 17 AÜG zu. Auch die Funktion der Bezirkshauptmannschaft als Strafbehörde (§ 22 AÜG) führt gegenüber dem bisherigen Rechtszustand zu einer Ausweitung. Dieser das Land belastende Verwaltungsaufwand bleibt bei den zu erwartenden Kosten des Entwurfes unberücksichtigt. Dagegen wird in den

- 2 -

Erläuterungen auf den für die Bundesdienststellen zu erwartenden
Personalmehrbedarf hingewiesen.

Klagenfurt, 1986-02-20

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.
Werner